



Servicemappe als praktischer Begleiter für den Nestbau

Die Nestbau-Zentrale Mittelsachsen erweitert ihr Informationsangebot für Zuzügler, Rückkehrer und Bleibewillige kontinuierlich. Mit der neuen Servicemappe steht allen Interessenten nun eine kompakte Informationssammlung zur Verfügung. Sie ermöglicht einen Überblick über den Service der Nestbau-Zentrale und den Landkreis Mittelsachsen. Zusätzlich dient sie als praktischer Begleiter bei Rückkehr, Zuzug und Verbleib, der vielfältig einsetzbar ist.

Arbeit, Leben, Wohnen, Bildung – die Beratungsangebote der Nestbau-Zentrale sind vielseitig. Und auch der Landkreis zeichnet sich durch eine lebendige Vielfalt aus, die ihn für Jung und Alt zu einem attraktiven Lebensort macht. Wer einen genauen Blick auf die Leistungen der Nestbau-Zentrale werfen will und einen Rundum-Blick auf den Landkreis sucht, erhält mit der Servicemappe einen praktischen Begleiter. Die Mappe kann dabei von Rückkehrern oder deren Angehörigen genutzt werden, um die Rückkehr in die alte Heimat zu erleichtern. Zuzügler finden Informationen zu Lebens- und Arbeitsperspektiven in einem Landkreis, der sich dynamisch weiterentwickelt. Bleibewillige können die Mappe verwenden, um wichtige Informationen zu sammeln und alles rund ums Bleiben und Nestbauen aufzubewahren.

Zusätzlich bietet die Mappe interessante Optionen für die mittelsächsischen Städte und Gemeinden sowie für Unter-



Nestbau-Koordinatorin Anja Terpitz (r.) stellt Landrat Matthias Damm und Hartmut Schneider (l.), Referatsleiter Wirtschaftsförderung und Bauplanung im Landratsamt, die neue Servicemappe der Nestbau-Zentrale Mittelsachsen vor. Foto: Landratsamt

nehmen der Region. In einem ergänzenden Abschnitt kann sie individuell erweitert werden. Je nach den Bedürfnissen können zum Beispiel Stadtpläne, Kontakte zur Verwaltung, Übersichten von Baugebieten

oder sonstige regionale Informationen beigelegt werden. Auch Firmenportraits und Stellenanzeigen können einfach und schnell in die Servicemappe integriert werden. Geplant ist, dass die Mappe

über verschiedene Kanäle erhältlich ist. Ob als Auslage in der Gemeindeverwaltung, im Bürgerbüro, der Stadtinformation oder direkt vom Unternehmen – potentielle Nestbauer sollen durch die weite Vertei-

lung schnellen Zugriff auf die Mappe erhalten.

Die Nestbau-Servicemappe wird auch an den Standorten des Landratsamtes Mittelsachsen in Döbeln, Mittweida und Freiberg zur Verfügung stehen. Die Nestbau-Zentrale selbst verschickt die Mappen auf Anfrage direkt per Post und beantwortet auch Fragen, die für Nestbauer von Interesse sind. Praktische Tipps und Checklisten sowie kleine Extras sollen die Vorfreude auf die neue, alte Heimat steigern. Eine Anfrage an die Nestbau-Zentrale lohnt sich.

Die Servicemappen sind ab sofort über nachfolgenden Kontakt erhältlich:

Kontakt:

Nestbau-Zentrale
Mittelsachsen
Rosa-Luxemburg-Straße 1
04720 Döbeln
Tel. 03431 7057158
E-Mail info@nestbau-mittelsachsen.de
Internet www.nestbau-mittelsachsen.de

Neuer Fall des Geflügelpestvirus in Mittelsachsen

Im Landkreis Mittelsachsen ist zum vierten Mal das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (AI) vom Subtyp H5 durch das Friedrich-Löffler-Institut nachgewiesen worden. Es wurde bei einem toten Bussard festgestellt, der am 15. Februar 2017 nahe des Amselsteiges in Flöha gefunden wurde. Nun wird ein neu-

er Sperrbezirk und ein neues Beobachtungsgebiet gebildet. Dabei kann es zu kurzfristigen Überschneidungen mit den bereits existierenden Restriktionszonen in Folge eines Ende Januar am anderen Ende der Stadt Flöha gefundenen Reihers kommen. Betroffen vom neuen Sperrbezirk ist nur der Landkreis Mittelsachsen – vom

neu zu bildenden Beobachtungsgebiet wiederum auch die Stadt Chemnitz und der Erzgebirgskreis. Die Bekanntmachungen der entsprechenden Allgemeinverfügungen können in dieser Sonderausgabe des Mittelsachsenkuriers ab Seite 3 nachgelesen werden. Die bisherigen Restriktionszonen um Flöha und Gerings-

walde bestehen bis kommende Woche weiter fort. Wenn diese aufgehoben werden, erfolgt eine entsprechende Bekanntmachung.

Bis zum 21. Februar wurden insgesamt 150 Proben von Wild- und Hausgeflügel im Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt registriert. Davon waren 132 negativ, nunmehr

vier positiv und vierzehn Ergebnisse stehen noch aus. Ein ausführlicher Fragenkatalog ist im Internetauftritt des Landratsamtes unter www.landkreis-mittelsachsen.de eingestellt. Dieser umfasst beispielsweise die Themen Lebensmittelsicherheit, den Umgang mit Haustieren und erklärt Maßnahmen für Geflügelhalter.

Erreichbarkeit des Landratsamtes Mittelsachsen:

Zentrale Postanschrift:
Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg
Zentrale Einwahl:
Tel.: 03731 799-0
Fax: 03731 799-3250

E-Mail: landratsamt@landkreis-mittelsachsen.de
Internet:
www.landkreis-mittelsachsen.de

Außenstelle Döbeln
Straße des Friedens 20, Döbeln
Außenstelle Mittweida
Am Landratsamt 3, Mittweida

Öffnungszeiten* des Landratsamtes:
Montag: nach Terminvereinbarung
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: nach Terminvereinbarung
Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr
13:00 - 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

* Ausnahmen bilden die KFZ-Zulassungsstellen und das Jobcenter Mittelsachsen. Abweichende Öffnungszeiten einzelner Bereiche können dem Internetauftritt des Landkreises entnommen werden.

Nächste Ausgabe:
Mittwoch, 22. März 2017
Redaktionschluss:
Montag, 6. März 2017

Impressum

Herausgeber des Amtsblattes ist das Landratsamt Mittelsachsen, vertreten durch den Landrat Frauensteiner Straße 43 09599 Freiberg

Redaktion:
Pressestelle des Landratsamtes André Kaiser
Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg
Tel.: 03731 799-3305
Fax: 03731 799-3322

Verlag:
Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstr. 15, 09111 Chemnitz
Geschäftsführer:
Tobias Schniggenfittig

Anzeigenkoordination:
BLICK Freiberg
Kirchgässchen 1, 09599 Freiberg
Tel.: 03731 37624100
Fax: 0371 65627410

Druck:
Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co KG
Brückenstr. 15, 09111 Chemnitz

Vertrieb:
VDL Sachsen Holding GmbH & Co KG
Winkhofer Str. 20, 09116 Chemnitz

Es gilt die Preisliste Nr. 2 ab 01.01.2015.

Erscheinungsweise:
Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte des Landkreises verteilt.

Das Amtsblatt liegt im Landratsamt aus, kann abgeholt oder im Internet unter www.landkreis-mittelsachsen.de nachgelesen werden.

Wegen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, sowohl die weibliche als auch die männliche Bezeichnung zu nennen. Es sind immer Personen beider Geschlechter gemeint.

Fördermittel für Gesundheitsförderung beantragen

Die beim Gesundheitsamt angegliederte Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung (AGF) im Landkreis Mittelsachsen initiiert und koordiniert gesundheitsfördernde Maßnahmen und Angebote im Landkreis, die mit Hilfe von regionalen Kooperationspartnern aus den Bereichen

Bildung, Medizin, Ernährung und Sport umgesetzt werden. Finanziell werden die Projekte durch die Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V. (www.sifg.de) beziehungsweise durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz unterstützt.

Die AGF bittet darum, dass Erziehungs- und Bildungseinrichtungen sowie Vereine des Landkreises ihren diesjährigen Bedarf an finanzieller Unterstützung von gesundheitsfördernden Projekten bis zum **15. März 2017** im Gesundheitsamt des Landratsamtes Mittelsachsen anzeigen beziehungsweise das entsprechende Antragsformular einreichen. Unterstützung bei der Antragstellung ist möglich.

Kontakt:
Gesundheitsamt
Kerstin Hoffmann
Tel. 03731 799-6962
E-Mail kerstin.hoffmann@landkreis-mittelsachsen.de

Frühjahrs-„Dialog“ in Flöha

Der nächste Flöhaer „Dialog“ findet am **21. März 2017**, 16:30 Uhr im Diakonie-Zentrum Flöha, Bahnhofstraße 8b statt. Psychisch kranke Menschen, deren Angehörige sowie Fachärzte, Therapeuten und inte-

ressierte Bürger sind herzlich eingeladen, „auf Augenhöhe“ miteinander ins Gespräch zu kommen. Betroffene können ihr Krankheitserleben schildern, Professionelle ihr helfendes Handeln erklären. „Unter der

Überschrift ‚Erfahrungen mit Medikamenten in der Psychiatrie‘ wollen wir mögliche Pro- & Contra-Argumente beleuchten und damit ein häufig kontrovers diskutiertes Thema ansprechen“, sagt Andreas Hunger,

Leiter der Wohnstätte Haus Weitblick der Diakonie Flöha, welche die Veranstaltung initiiert. Die Moderation wird vom Psychiatriekoordinator Matthias Gröll übernommen. Der Eintritt ist frei.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung – Haushaltssatzung des Landkreises Mittelsachsen für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grundlage § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGBl. S. 180), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGBl. S. 349), in Verbindung mit § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGBl. S. 349), in Verbindung mit der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (SächsKommHVO-Doppik) vom 10.12.2013 (SächsGBl. S. 910) beschloss der Kreistag Mittelsachsen am 14. Dezember 2016 für 2017 folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem	
• Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	369.202.600 EUR
• Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	367.871.200 EUR
• Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Ordentliches Ergebnis) auf	1.331.400 EUR
• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
• Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	1.331.400 EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	390.700 EUR
• Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 EUR
• Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	385.700 EUR

• Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.457.300 EUR
• Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	385.700 EUR	• Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.926.100 EUR
• Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	1.331.400 EUR	• Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestandes auf	2.722.700 EUR
• Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	385.700 EUR		
• Gesamtergebnis auf	1.717.100 EUR		
2. im Finanzhaushalt mit dem aus			
• Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	346.038.400 EUR		
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	341.001.100 EUR		
• Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.037.300 EUR		
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.224.300 EUR		
• Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	30.465.000 EUR		
• Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-6.240.700 EUR		
• Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.203.400 EUR		
• Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.383.400 EUR		

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.000.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 7.090.300 EUR festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 56.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5 Kreisumlage

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird auf 31,65 v.H. der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Landkreises festgesetzt.

§ 6 Sperrvermerke

Für die unter Pkt. 5.5 im Vorbericht aufgeführten Produktkonten wird ein Sperrvermerk gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO verfügt. Die Zuständigkeit für die Aufhebung der Sperrvermerke wird dem Landrat übertragen.

Freiberg, den 22. Februar 2017

Matthias Damm
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Mittelsachsen für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017 wurde am 14.12.2016 durch den Kreistag Mittelsachsen beschlossen und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 61 der Landkreisordnung des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 76 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsens erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde durch die Landesdirektion Sachsen mit Bescheid vom 16.02.2017 erteilt. Der Haushaltsplan 2017 liegt vom 27.02. bis einschließlich 07.03.2017 während der Dienstzeit von Montag bis Freitag jeweils von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag und Mittwoch von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr im Landratsamt Mittelsachsen, 09599 Freiberg,

Frauensteiner Str. 43, Zimmer 444, öffentlich aus.

Freiberg, den 22. Februar 2017

Matthias Damm
Landrat

Hinweise:

Gemäß § 3 Abs. 5 der Sächsischen Landkreisordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sächsischer Landespreis für Heimatforschung – jetzt bewerben!

Preis mit insgesamt 9.000 Euro dotiert – Bewerbungsfrist: 8. Mai 2017

Zum zehnten Mal schreibt das Kultusministerium in diesem Jahr den „Sächsischen Landespreis für Heimatforschung“ aus. Der mit insgesamt 9.000 Euro dotierte Preis richtet sich an ehrenamtlich tätige Heimatforscher und steht unter der Schirmherrschaft von Kultusministerin Brunhild Kurth. Die Beiträge sind einzureichen bis zum 8. Mai 2017. Kultusministerin Brunhild Kurth: „Der Heimatpreis soll die Arbeit der ehrenamtlichen Forscher würdigen. Sie bewah-

ren einen geistigen Schatz und geben ihn an die nachwachsenden Generationen weiter – unsere Geschichte. Mit eindringlichen Beiträgen zeigen sie zudem, dass Heimatforschung nichts Verstaubtes oder Langweiliges, sondern eine spannende Zeitreise in die Vergangenheit zu den eigenen Wurzeln ist, die uns hilft, die Gegenwart zu verstehen und die Zukunft zu gestalten.“ Der Preis ist in der Hauptkategorie mit 3.000, 2.000 und 1.500 Euro dotiert; überdies

werden ein Jugendförderpreis (bis 30 Jahre; dotiert mit 1.000 Euro) sowie drei Schülerpreise (jeweils 500 Euro) verliehen. Gedacht ist der Landespreis für Arbeiten (gedruckt als Buch oder Aufsatz, aber auch in multimedialer Form) zu heimatkundlichen Themen wie: Orts-, Regional- und Landesgeschichte; Industrie- und Technikgeschichte; Natur- und Umweltschutz; Deutsche und Sorben; Heimatvertriebene (Verlust der alten Heimat – neue Heimat

in Sachsen); Integration von Zuwanderern; Kunstgeschichte und Volkskunst; Mundart und Namenforschung, Feste und Bräuche. Eingereicht werden können sowohl Arbeiten einzelner Forscher als auch Gruppenarbeiten. Der Jury gehören Vertreter des Instituts für Sächsische Geschichte und Volkskunde, des Landesvereins Sächsischer Heimatschutz, der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek, der Landeszentrale für politische

Bildung sowie des Kultusministeriums an. Die Arbeiten sind in zweifacher Ausführung bis 8. Mai einzusenden an das Sächsische Staatsministerium für Kultus Referat 32 Carolaplatz 1 01097 Dresden.

Die komplette Ausschreibung mit weiteren Einzelheiten ist auch im Internet unter www.bildung.sachsen.de/heimatforschung abrufbar.

(Sächsisches Staatsministerium für Kultus)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Beobachtungsgebiet

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Mittelsachsen (LÜVA) erlässt an alle Halter von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsbe-rechtigte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

- Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem nahe des Amselsteigs in Flöha aufgefundenen Wildvogel wird amtlich festgestellt.
- Es wird das Gebiet um den Fundort mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer als Beobachtungsgebiet festgelegt. In dieses Beobachtungsgebiet fallen auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen folgende Orts- bzw. Stadtteile:
 - der Stadt Augustsburg: Augustsburg, Erdmannsdorf, Grünberg, Hennersdorf, Kunnersdorf,
 - der Großen Kreisstadt Flöha: das Wohngebiet Plauze der Stadt Flöha, Falkenau
 - der Stadt Frankenberg: Frankenberg außer den Gemarkungen Gunnersdorf und Ortelsdorf, Dittersbach, Hausdorf, Irbersdorf, Langenstrigis, Mühlbach nordwestlich der Kreuzung K 8203/ K 8234, Sachsenburg
 - der Stadt Hainichen: Bockendorf, Eulendorf, Gersdorf, Gemarkung Berthelsdorf der Stadt Hainichen
 - der Gemeinde Leubsdorf: Hohenfichte, Schellenberg
 - der Gemeinde Lichtenau: Auerswalde, Biensdorf, Garnsdorf, Krumbach, Merzdorf, Niederlichtenau, Oberlichtenau, Ottendorf
 - der Großen Kreisstadt Mittweida: Zschöppichen
 - der Stadt Oederan: Oederan, Börnichen, Breitenau, Hartha, Löbnitztal, Memmendorf, Schönherstadt
 - der Gemeinde Rossau: Schönborn-Dreiwerden
- Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.
- Für das in Punkt 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:
 - Wer Geflügel und Vögel anderer in Gefangenschaft gehaltener Arten hält, hat diese/s in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen

von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

- Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes und bis auf Widerruf durch das LÜVA nicht aus dem Bestand verbracht werden.
- Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes und bis auf Widerruf durch das LÜVA dürfen gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
- Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes und bis auf Widerruf durch das LÜVA darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA gejagt werden.
- Wer als Halter von Vögeln im Beobachtungsgebiet einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
- Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA möglich.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I.
Durch virologische Untersuchung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) vom 20.02.2017 wurde bei dem am 15.02.2017 nahe des Amselsteigs in Flöha geborgenen toten Wildvogel (Bussard) das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Damit ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt.

II.
Das LÜVA Landkreis Mittelsachsen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungs-berechtigte.

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 21 Abs. 2, 55, 56 und 60 der Geflügelpest-Verordnung. Das aktuelle Seuchengeschehen in Europa mit Ausbrüchen von Geflügelpest (hochpathogener aviärer Influenza vom Subtyp H5N8) bei zahlreichen Wildvögeln und in Nutzgeflügelbeständen sowie die nachfolgende Risikoeinschätzung des FLI lassen eine abweichende Risikobewertung durch das LÜVA zurzeit nicht zu: „Das Auftreten von HPAIV H5N8 in 26 europäischen Staaten und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion weiterhin mit großer Dynamik erfolgt. [...] Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Europa und in derzeit 15 betroffenen Bundesländern Deutschlands ist nach wie vor von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund. (Risikoeinschätzung | FLI | Stand 13.02.2017).“ Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Das genannte Beobachtungsgebiet liegt auf dem Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Mittelsachsen, der Stadt Chemnitz und des Landkreises Erzgebirgskreis. Die hier genannten Maßregeln gelten für den oben beschriebenen, sich auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen befindlichen Teil des Beobachtungsgebietes. Die für das Beobachtungsgebiet auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz und des Landkreises Erzgebirgskreis angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt. Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 Verwaltungs-verfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Mittelsachsen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig.

Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de.

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen sind auf der Internetseite justiz.sachsen.de abrufbar.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigttausend Euro) geahndet werden können.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
 - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
 - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 11.05.2010,
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991,
 - Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Freiberg, den 21.02.2017

Dr. Markus Richter
Amtstierarzt

Mehr zum Geflügelpestvirus im Internet unter

www.landkreis-mittelsachsen.de/das-amt/ressorts/geflugelpestvirus.html

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest bei einem Wildvogel im Sperrbezirk

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Mittelsachsen (LÜVA) erlässt an Halter von Vögeln im genannten Sperrbezirk, Halter von Hunden und Katzen im Sperrbezirk sowie an im Sperrbezirk Jagdausübungsberechtigte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem nahe des Amselsteiges in Flöha aufgefundenen Wildvogel wird amtlich festgestellt.
2. Es wird das Gebiet um den Fundort mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Sperrbezirk festgelegt. In diesen Sperrbezirk fallen auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen folgende Orts- bzw. Stadtteile:
 - der Großen Kreisstadt Flöha: Flöha außer das Wohngebiet Plaua
 - der Stadt Frankenberg: Altenhain, die Gemarkungen Gunnersdorf und Ortelsdorf der Stadt Frankenberg, Mühlbach südwestlich der Kreuzung K 8203/K 8234
 - der Gemeinde Niederwiesa: Braunsdorf, Lichtenwalde, Niederwiesa
3. Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wacheln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.
4. Für den in Punkt 2 genannten Sperrbezirk gilt Folgendes:
 - a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) und Vögel anderer in Gefangenschaft gehaltener Arten hält, hat diese/s in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - b. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - c. Geflügelbestände im Gebiet nach Punkt 2 sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA untersuchen zu lassen.
 - d. Tote Wildvögel, insbesondere Enten, Gänse und Schwäne, sind dem LÜVA unter Angabe des Fundortes zu melden.
 - e. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatierfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) oder von Federwild (= Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.
 - f. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
 - g. Halter von Geflügel nach Punkt 3 haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen

- genen der Ställe, Schutzvorrichtungen nach Punkt 4a oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem mittels DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- h. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
 - i. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
 - j. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
 - k. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
 - l. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Punkt 4a oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
 - m. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA möglich.
 5. Die angeordneten Maßnahmen gelten 21 Tage lang nach Festlegung des Sperrbezirks und bis auf Widerruf durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Mittelsachsen.
 6. Nach Ablauf der 21 Tage gemäß Punkt 5 gelten für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Sperrbezirk folgende Maßnahmen bis auf Widerruf durch das LÜVA:
 - a. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
 - b. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA gejagt werden.
 - c. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
 - d. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Punkt 4a oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
 7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
 8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gründe**
- I.
- Durch virologische Untersuchung des Friedrich-Löffler-Institutes (FLI) vom 20.02.2017 wurde bei dem am 15.02.2017 nahe des Amselsteigs in Flöha gebor-

genen toten Wildvogel (Bussard) das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Damit ist der Ausbruch der Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt.

II.

Das LÜVA Landkreis Mittelsachsen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Verfügung zuständig (§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln im genannten Sperrbezirk, von Hunden und Katzen mit potentiell Sperrbezirkskontakt sowie an Jagdausübungsberechtigte im Sperrbezirk.

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 21 Abs. 2 und 55 – 59 der Geflügelpest-Verordnung.

Die Anordnung nach Punkt 4 i erfolgt im Ermessen des LÜVA nach pflichtgemäßem Abwägen, wobei die Gefahr, dass durch die Jagd Federwild auf- und verschreckt wird, mit der Folge des größeren Risikos der potentiellen Seuchenverbreitung oder -einschleppung in Geflügelbestände höher bewertet wird, als die Einschränkung der Jagd für die Dauer der Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen.

Das aktuelle Seuchengeschehen in Europa mit Ausbrüchen von Geflügelpest (hochpathogener aviärer Influenza vom Subtyp H5N8) bei zahlreichen Wildvögeln und in Nutzgeflügelbeständen sowie die nachfolgende Risikoeinschätzung des FLI lassen eine abweichende Risikobewertung durch das LÜVA zurzeit nicht zu. „Das Auftreten von HPAIV H5N8 in 26 europäischen Staaten und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion weiterhin mit großer Dynamik erfolgt. [...] Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln in Europa und in derzeit 15 betroffenen Bundesländern Deutschlands ist nach wie vor von einem hohen Eintragsrisiko in Nutzgeflügelhaltungen und Vogelbestände in zoologischen Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Wildvogelsammelplätzen, einschließlich Ackerflächen, auf denen sich Wildvögel sammeln. Obste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einer Infektion mit HPAIV H5N8. Hierbei steht die Errichtung einer physikalischen und funktionellen Barriere zwischen den Habitaten von Wildvögeln und den Geflügelhaltungen im Vordergrund. (Risikoeinschätzung | FLI | Stand 13.02.2017).“

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämp-

fen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 S. 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Mittelsachsen, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung des Signaturschlüsselinhabers nicht ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse egov@landkreis-mittelsachsen.de. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen sind auf der Internetseite justiz.sachsen.de abrufbar.

Hinweise:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG. Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
 - Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
 - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 11.05.2010,
 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991,
 - Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003
- jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Freiberg, den 21.02.2017

Dr. Markus Richter
Amtstierarzt

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Flurbereinigung Zschaitz-Ottewig, Gemeinde Zschaitz-Ottewig, Stadt Döbeln, Gemeinde Großweitzschen
Verfahrensnummer: 22014/ Aktenzeichen: 22.3-511201-14/1.48-PÄS/2017

Die Teilnehmergemeinschaft Zschaitz-Ottewig (Anschrift: Teilnehmergemeinschaft Zschaitz-Ottewig, beim Landratsamt Mittelsachsen, Referat Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg), stellt gemäß § 41 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – in der jeweils geltenden Fassung den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Verfahren Flurbereinigung Zschaitz-Ottewig auf. Die Zuständigkeit der Teilnehmergemeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des

Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist – AGFlurbG –.

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Mittelsachsen ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Planes nach § 41 FlurbG zuständige Behörde. Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Nummer 16 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist – UVPG –.

Die von der Teilnehmergemeinschaft vorgelegten, entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß

§ 3c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Döbeln, den 15. Februar 2017

Obere Flurbereinigungsbehörde
beim Landratsamt Mittelsachsen

gez. Pia Weißenberg
Referatsleiterin
Integrierte Ländliche Entwicklung und Geoinformation

Wichtige Notrufnummern

Polizeinotruf	110
Feuerwehr und Rettungsdienst	112
Giftnotruf.	0361 730730
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Sperrung elektronischer Medien	116 116